



Master- Studienordnung

für den

konsekutiven Studiengang

Kultur und Management

im Studiengangsverbund
Dienstleistungswissenschaften

an der

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

vom

10. Mai 2006

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) diese Master-Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) als Satzung erlassen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 7 Modulhandbuch	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	6
§ 8 Zuständigkeiten	6
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9
Anlage 1 a: Bezeichnungen der Module und ihrer Bestandteile	10
Anlage 1b: Module, Modulbestandteile und Veranstaltungsformen	11
Anlage 2: Studienablaufplan	12
Anlage 3: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen (Muster)	13

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Kultur und Management Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung dieses Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Studienvoraussetzungen werden durch die gesetzlichen Vorschriften des § 13 SächsHG und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) bestimmt. Der Zugang setzt in der Regel ein abgeschlossenes Bachelor- bzw. Diplomstudium im Studiengang Kultur und Management der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) oder einem in seinen Studienzielen und Prüfungsanforderungen wesentlich vergleichbaren Studiengang im In- oder Ausland voraus.

(2) Von den Studienbewerbern werden Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika in Kulturbetrieben sowie Auslandsaufenthalte an einer Hochschule zu bewältigen.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudium im konsekutiven Studiengang Kultur und Management sind ferner in mindestens einer Fremdsprache Kenntnisse an Hand einer bestandenen Prüfung nach UNICERT® II nachzuweisen. Ebenfalls sind Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, die hinreichen, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen zu können

§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Das Modul soll sich über ein, höchstens zwei Semester erstrecken und wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Master-Studium im Studiengang Kultur und Management beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Ein Beginn mit dem Sommersemester ist ebenfalls möglich.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der stärker forschungsorientierte Studiengang Kultur und Management verkörpert eine innovative Ausbildungsrichtung, die dem spezifischen Charakter des Kulturmanagement Rechnung trägt.

(2) Er hat das Ziel, künftigen Kulturmanagern eine fundierte, anwendungsbezogene und theoretisch anspruchsvolle Ausbildung zu vermitteln.

(3) Die Absolventen werden in der Lage sein, durch die ökonomische, kulturwissenschaftliche, kulturpolitische, sozial- und informationswissenschaftliche sowie Kulturmanagement-Ausbildung den sich ändernden ökonomischen Bedingungen von Kultur in Europa als Kulturmanager zu entsprechen. Ihre wissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung wird es ihnen vor allem auch gestatten, die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Kultur und vice versa zu analysieren und Modelle für eine Gestaltung der Kulturlandschaft im 21. Jahrhundert zu entwickeln.

(4) Es wird das Ziel verfolgt, innovative, risikofreudige und verantwortungsbewusste Absolventen vor allem für das Top Management in Wirtschaft und Kultur bzw. für die wissenschaftliche Laufbahn in diesen Bereichen auszubilden.

(5) Die Internationalisierung der Studieninhalte, der angestrebte Anteil von Studierenden aus den Ländern West-, Mittel- und Osteuropas, das Entwickeln neuer Formen der öffentlichen Diskussion werden sowohl dem Zusammenwachsen der Völker Europas als auch der Entwicklung sozialer Kompetenz zwischen Ost und West sowie West und Ost dienen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, die zeitliche Gesamtbelastung für den Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitliche Anordnung der Module, ist dieser Ordnung in Anlage 2) angefügt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Wahlpflichtfächern. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste der ausländischen Hochschule 4 Wahlpflichtfächer auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Module der ausländischen Hochschule ein. Mit der Einschreibung werden diese Fächer zum Pflichtbestandteil des Studiums.

(5) Das Abschlussmodul im 4. Fachsemester beinhaltet die Master-Arbeit. Diese schließt mit einer Verteidigung ab und erfordert einen Aufwand von 25 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch den Studenten erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges Kultur und Management sind im Modulhandbuch dargestellt. Dieses Handbuch enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. die Leistungspunkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Das Modulhandbuch wird von der Hochschule verwaltet und in geeigneter Form öffentlich gemacht. Für die Module des Master-Studienganges Kultur und Management und deren Beschreibungen ist der Studiendekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zuständig.

(3) Daneben sind die Module inklusive ihrer Beschreibungen in dieser Ordnung als Anlage 3) enthalten.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften ist für den Master-Studiengang Kultur und Management gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Als integrativ-multidisziplinär ausgerichteter Studiengang lädt er zu einer Kooperation mit anderen Fachbereichen der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ein. Module, die nicht in die Kompetenz des Fachbereiches fallen, werden von dem dafür fachlich zuständigen Fachbereich angeboten. Der Fachbereich Sprachen erbringt Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach den Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau / Görlitz(FH).

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften bestellt eine Studienkommission Kultur und Management. Die Studienkommission Kultur und Management setzt sich aus Professoren und Studierenden des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zusammen. Professoren anderer Fachbereiche können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs für den Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang Kultur und Management wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4)
4. durch Forschungsprojekt (Absatz 5),
5. durch interkulturelle Projekte (Absatz 6)
6. durch Fachexkursionen (Absatz 7)
7. durch das Ost-West-Kolleg (Absatz 8)

(2) Die Vorlesung ist ein Lehrvortrag, in der durch Hochschullehrer oder vertraglich bestellte Lehrbeauftragte eine zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes sowie Fakten und Methoden vermittelt werden. Der Lehrende trägt vor und beantwortet Fragen.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung des Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien sowie Rollen- und Planspiele dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen.

Seminare werden von Hochschullehrern, vertraglich bestellten Lehrbeauftragten und lehrberechtigten Mitarbeitern geleitet.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Im Rahmen von Forschungsprojekten werden Fachkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel von studentischem Referat und Diskussion mit Hilfe komplexer Problemstellungen behandelt, analysiert und entwickelt. Forschungsprojekte werden von Hochschullehrern geleitet.

(6) Das interkulturelle Projekt bietet die Möglichkeit, determinierte Aufgaben zu lösen. Es verfolgt das Ziel, den Lehrstoff gezielt anwenden zu lernen und Fertigkeiten auszuprägen. Das Projekt ist in der Regel ein Ereignis bzw. eine umfangreichere Untersuchung interdisziplinären Charakters, das von einem oder mehreren Studierenden bearbeitet werden kann. Die interkulturellen Projekte finden unter Anleitung von Hochschullehrern, vertraglich bestellten Lehrbeauftragten, akademischen Mitarbeitern und unter der Mitwirkung von Praxispartnern statt.

(7) Fachexkursionen zu kulturgeschichtlich und für die aktuelle Kunst bedeutsamen Regionen, Städten und Einrichtungen sollen vertieft Einblicke in die Kultur und Managementszene vermittelt werden, um in Gespräch, Anschauung und Reflexion das Gespür für Qualität und Problemsituationen weiter zu entwickeln. Fachexkursionen werden von Hochschullehrern, vertraglich bestellten Lehrbeauftragten und lehrberechtigten Mitarbeitern geleitet.

(8) Im Ost-West-Kolleg lernen die Studenten Praktiker aus den Gebieten Wirtschaft, Politik, Kunst Bildung und Soziales aus dem In- und Ausland kennen. Es werden die aktuelle Probleme und ihre jeweiligen Problemlösungen dargestellt. Die Kenntnis verschiedener Denkweisen und -systeme und die Auseinandersetzung mit diesen helfen, Kompetenz zu entwickeln und das Denken in Zusammenhängen zu befördern. Das Ost-West-Kolleg wird von Hochschullehrern geleitet.

(9) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 2 – 8) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Es nimmt etwa 50% des gesamten studentischen workloads ein. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einem vom Fachbereichsrat bestimmten Professor angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierte und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs Kultur und Management. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ab dem Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 21. November 2005 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 10. Mai 2006.

Zittau/Görlitz am 10. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Master-Studienordnung Kultur und Management

Anlage 1 a: Bezeichnungen der Module und ihrer Bestandteile

Modulkennziffer	Bezeichnungen der Module und Modulbestandteile
WKm 1.7	Kulturtechniken V
WKm 1.7.1	Sprache III - rezeptiv
WKm 1.7.2	Interkulturelles Projekt
WKm 1.8	Kulturtechniken VI
WKm 1.8.1	Sprache III - produktiv
WKm 1.8.2	Interkulturelles Projekt
WKm 1.9	Sprache der Auslandshochschule
WKm 2.7	Produktionssteuerung
WKm 2.8	Recht / Kulturrecht - Fallstudien
WKm 2.8.1	Unternehmensrecht - Fallstudien
WKm 2.8.2	Internationales Kulturrecht - Fallstudien
WKm 2.9	Wahlpflichtmodul im Ausland V
WKm 3.7	Theorie der Kulturökonomie
WKm 3.8	Business Plans - Prognostik
WKm 3.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VI
WKm 4.7	Forschungsseminar Applied Cultural Economics II
WKm 4.8	Forschungsseminar Applied Cultural Economics III
WKm 4.9	Forschungsprojekt im Ausland
WKm 5.7	Strategien der Kulturpolitik in Europa
WKm 5.8.	Ästhetik
WKm 5.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VII
WKm 6.7	Aspekte des zeitgenössischen Kunstbetriebs
WKm 6.8	Inszenierungsmethodologie
WKm 6.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VIII
WKm 6.10	Abschlussmodul
WKm E-1	Intensivkurs Sprache - rezeptiv
WKm E-2	Intensivkurs Sprache - produktiv

Master-Studienordnung Kultur und Management

Anlage 1b: Module, Modulbestandteile und Veranstaltungsformen

Modul kenn-ziffer	Module und Modulbestandteile	Pflichtmodus	Wahlpflichtmodus	Wahlmodus	Veranstaltungsform
WKm 1.7	Kulturtechniken V	x			S/ IP
WKm 1.7.1	Sprache III - rezeptiv				S
WKm 1.7.2	Interkulturelles Projekt				IP
WKm 1.8	Kulturtechniken VI	x			S/ IP
WKm 1.8.1	Sprache III - produktiv				S
WKm 1.8.2	Interkulturelles Projekt				IP
WKm 1.9	Sprache der Auslandshochschule	x			S
WKm 2.7	Produktionssteuerung	x			V/ S
WKm 2.8	Recht / Kulturrecht Fallstudien	x			V/ S
WKm 2.8.1	Unternehmensrecht-Fallstudien				V/ S
WKm 2.8.1	Internationales Kulturrecht-Fallstudien				V/ S
WKm 2.9	Wahlpflichtmodul im Ausland V		x		V/ S
WKm 3.7	Theorie der Kulturökonomie	x			V/ S/ FP
WKm 3.8	Business Plans - Prognostik	x			V/ S
WKm 3.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VI		x		V/ S
WKm 4.7	Forschungsseminar Applied Cultural Economics II	x			V/ FP
WKm 4.8	Forschungsseminar Applied Cultural Economics III	x			V/ FP
WKm 4.9	Forschungsprojekt im Ausland	x			FP
WKm 5.7	Strategien der Kulturpolitik in Europa	x			V/ S/ OWK
WKm 5.8.	Ästhetik	x			V/ S/ OWK
WKm 5.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VII		x		V/ S
WKm 6.7	Aspekte des zeitgenössischen Kunstbetriebs	x			V/ S/ FE
WKm 6.8	Inszenierungsmethodologie	x			V/ S/ FE
WKm 6.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VIII		x		V/ S
WKm 6.10	Abschlussmodul	x			
WKm E-1	Intensivkurs Sprache – rezeptiv			x	S
WKm E-2	Intensivkurs Sprache – produktiv			x	S

Legende:

V = Vorlesung (Matrikelstärke), S = Seminar bzw. Übung (30 Studierende), IP =interkulturelles Projekt (15 Studierende); FE= Fachexkursion (30 Studierende), OWK = Ost-West-Kolleg (2 * Matrikelstärke); Pr = Praktikum (15 Studierende), FP = Forschungsprojekt (10 Studierende),

Master-Studienordnung Kultur und Management

Anlage 2: Studienablaufplan
(Module, Modulbestandteile, Durchführungszeitpunkt, Semesterwochenstunden/Präsenzzeit, Arbeitsaufwand und ECTS-Punkte)

Modulkennziffer	Module und Modulbestandteile	Semester Nr	DZ	SWS	AAA	PpM	VuN MB	SeSt	VuD PR	ECTS-Punkte
WKm 1.7	Kulturtechniken V	1.	WS	5	150	56,25	30	48,75	15	5
WKm 1.7.1	Sprachkurs III - rezeptiv	1.	WS	4	120	45	30	37,5	7,5	
WKm 1.7.2	Interkulturelles Projekt	1.	WS	1	30	11,25		11,25	7,5	
WKm 1.8	Kulturtechniken VI	2.	SS	5	150	56,25	30	48,75	15	5
WKm 1.8.1	Sprachkurs III - produktiv	2.	SS	4	120	45	30	37,5	7,5	
WKm 1.8.2	Interkulturelles Projekt	2.	SS	1	30	11,25		11,25	7,5	
WKm 1.9	Sprache der Auslandshochschule	3.	WS	4	150	45	55	35	15	5
WKm 2.7	Produktionssteuerung	1.	WS	4	150	45	70	0	35	5
WKm 2.8	Recht / Kulturrecht Fallstudien	2.	SS	4	150	45	60	25	20	5
WKm 2.8.1	Unternehmensrecht-Fallstudien	2.	SS	2	75	22,5	30	12,5	10	
WKm 2.8.2	Internationales Kulturrecht-Fallstudien	2.	SS	2	75	22,5	30	12,5	10	
WKm 2.9	Wahlpflichtmodul im Ausland V	3.	WS	3	150	33,75	50	41,25	25	5
WKm 3.7	Theorie der Kulturökonomie	1.	WS	3	150	33,75	40	60	16,25	5
WKm 3.8	Business Plans - Prognostik	2.	SS	3	150	33,75	40	60	16,25	5
WKm 3.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VI	3.	WS	3	150	33,75	50	41,25	25	5
WKm 4.7	Forschungsseminar Applied Cultural Economics II	1.	WS	3	150	33,75	33,75	22,5	60	5
WKm 4.8	Forschungsseminar Applied Cultural Economics III	2.	SS	3	150	33,75	33,75	22,5	60	5
WKm 4.9	Forschungsprojekt im Ausland	3.	WS	3	150	33,75	33,75	55	27,5	5
WKm 5.7	Strategien der Kulturpolitik in Europa	1.	WS	4	150	45	55	40	10	5
WKm 5.8	Ästhetik	2.	SS	4	150	45	55	40	10	5
WKm 5.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VII	3.	WS	3	150	33,75	50	41,25	25	5
WKm 6.7	Aspekte des zeitgenössischen Kunstbetriebs	1.	WS	4	150	45	55	40	10	5
WKm 6.8	Inszenierungsmethodologie	2.	SS	4	150	45	55	40	10	5
WKm 6.9	Wahlpflichtmodul im Ausland VIII	3.	WS	3	150	33,75	50	41,25	25	5
WKm 6.10	Abschlussmodul	4.	SS	0	900	0		850	50	30
WKm - E-1	Intensivkurs Sprache - rezeptiv	Sep.	WS	4	120	45	45	15	15	
WKm - E-2	Intensivkurs Sprache - produktiv	Feb.	SS	4	120	45	45	15	15	

Legende:

DZ = Durchführungszeitpunkt
 SWS = Semesterwochenstunden (45 Min.)
 AAA = Absoluter Arbeitsaufwand (60 Min.)
 PpM = Stundenumfang Präsenzzeit pro Modul (60 Min.)
 VuNMB = Stundenumfang Vor- und Nachbereitung
 Modulbestandteile (60 Min.)

SeSt = Stundenumfang Selbststudium (60 Min.)
 VuDPR = Stundenumfang Vorbereitung und Durchführung Modulprüfung (60 Min.)

Master-Studienordnung Kultur und Management

Anlage 3: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen (Muster)

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - Modulhandbuch Master-Studiengang Kultur und Management, Modul NN

Datenfeld	Erklärung
Code	
Name	
Semester lt. Studienablaufplan	
Dauer	
ECTS-Punkte/ Leistungspunkte	
Gesamtworkload (in Zeitstunden/h):	
<i>Präsenzzeit in SWS/Art der LV</i>	
<i>Anteil Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen</i>	
<i>Anteil Prüfung inkl. Prüfungsvorbereitung</i>	
<i>Anteil sonstiges Selbststudium</i>	
Prüfungsleistungen	
Bewertung	
Lerngebiet	
Niveaustufe/Kategorie	
Lerninhalt	
Lernergebnis/Kompetenzen	
1. Fachkompetenzen (subject-related competences):	
2. Fachunabhängige Kompetenzen (generic competences)	
Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme	
Empfohlene Voraussetzung für die Teilnahme	
Status	
Module, die im Austausch für dieses Modul anerkannt werden	
Häufigkeit des Angebotes	
Hinweise	
Literatur	
Verantwortlich für den Inhalt:	
Bei Änderung des Moduls Info an:	
Letzte Änderung:	
Zugehörige Studienordnung:	